



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Flörsheim am Main

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), sowie § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 22. Januar 2003 (GVBl I 2003 S 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 22. März 2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Flörsheim am Main beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt unbeschadet gesonderter Regelungen für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen und für alle Gewässer und Wälder im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main. Ferner gilt diese Verordnung auch für das Umfeld und die Vorplätze der Stadthalle in Flörsheim, der Goldbornhalle in Wicker und der Weilbachhalle in Weilbach (Anlage 2). Soweit explizit erwähnt gilt die Gefahrenabwehrverordnung zudem auf dem allgemein zugänglichen Gelände der Goldborn-Schule in Wicker, sowie der Riedschule in Flörsheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen gemäß § 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG), also Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Passagen, Parkplätze, Gehwege, Treppen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie die darin ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen (Anlage 3), alle Friedhöfe (Anlage 4), alle öffentlichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze (Anlage 5) sowie die Böschungen, Dämme, Uferanlagen und die der öffentlichen Benutzung unterliegenden unterirdischen Bereiche.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind Gewässer gemäß § 1 Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), somit alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser.
- (5) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffbehälter, Großmüllcontainer, Abfallsammelstationen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Verunreinigungen

Es ist verboten öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen – soweit diese nicht von der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung umfasst sind – zu verunreinigen. Abfälle, insbesondere Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenskippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle sind in die hierfür bestimmten Behältnisse zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, herausgestellte Müllgefäße zu durchsuchen, sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und/ oder Sammelgut zu verstreuen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Fahrzeuge

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen mit entsprechender offizieller Genehmigung der Stadt Flörsheim am Main zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Stadt Flörsheim am Main kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern und/ oder mit Elektrokleinstfahrzeugen gestatten.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Bäumen an Straßen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft genutzt werden. Eine notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erholung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (4) Es ist verboten Kraftfahrzeuge in der Art abzustellen, dass Wege für Fußgänger und Rollstuhlfahrer, insbesondere Zugänge zu Rettungswegen, versperrt werden.

§ 4 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

§ 5 Sicherungspflicht

- (1) Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und ähnlichem sind abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und -kästen gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern. Die Sicherungspflicht entfällt für Gegenstände, bei welchen im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes keine Verletzungsgefahr für Personen besteht.

- (2) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abbrechen drohen und dadurch Personen gefährden oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen ist freizuhalten. Verantwortlich hierfür ist der Verkehrssicherungspflichtige (z. B. Eigentümer eines Baumes dessen Zweig das Lichtraumprofil einschränkt).

§ 6 Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze

- (1) Die Nutzung der Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze ist lediglich in der dort jeweils angegebenen Zeit erlaubt.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

§ 7 Gefährdendes und grob störendes Verhalten

- (1) Es ist verboten,
 1. auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen, auf den allgemein zugänglichen Geländen der Goldborn-Schule oder der Riedschule, sowie auf allen städtischen Friedhöfen, alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zu konsumieren oder diese anderen zum Konsum zu überlassen;
 2. auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen zu rauchen.
- (2) Das Lagern oder das Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in Verbindung mit dem Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten.
- (3) Das Lagern oder das Verweilen von Personen im Bereich des Bahnhofgeländes (Anlage 6) in Verbindung mit dem Konsum von alkoholischen Getränken ist verboten. Ausgenommen hiervon ist der Konsum innerhalb gastronomisch genutzter Flächen.
- (4) Des Weiteren ist das aufdringliche Betteln, insbesondere durch
 - nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 - mit oder mittels Kindern,
 - mit oder mittels Tieren,
 - durch penetrantes musizieren,
 - oder das Vortäuschen eines körperlichen Gebrechensverboten.

§ 8 Veranstaltungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Flörsheim am Main nicht durchgeführt werden.

§ 9 Grillen, Feuer und Feuerwerk

- (1) Das Grillen und das Abbrennen von Feuern ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nur auf von der Stadt Flörsheim am Main ausgewiesenen Plätzen gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Grillen mit offiziell geprüften und zugelassenen mobilen Gasgrills, bei welchen zu jederzeit ein Mindestabstand des Grills von 30 cm zum Boden eingehalten wird. Es ist hierbei darauf zu achten, dass jederzeit ein Mindestabstand von 2 Metern zu Bäumen und Sträuchern eingehalten wird.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht abweichend geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (3) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 10 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 11 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Stadtgebiet nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Hunde und andere Tiere

- (1) Es ist verboten Tiere, mit Ausnahme von Katzen, im Geltungsbereich dieser Verordnung unkontrolliert herumlaufen zu lassen.

- (2) Die Mitnahme von Hunden auf öffentliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze ist verboten.
- (3) Hunde sind in allen öffentlichen Park- und Grünanlagen inklusive der darin ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen (Anlage 3), anzuleinen.
- (4) Im Zeitraum April bis Oktober zwischen 09:00 Uhr – 19:00 Uhr sind Hunde auf den entsprechend ausgezeichneten Wegen (Anlage 7) anzuleinen.
- (5) In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) ist es verboten, Hunde im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, im Abstand von 10 Metern zu Gewässern außerhalb des bebauten Gebietes, sowie in den entsprechend beschilderten Bereichen, frei umherlaufen zu lassen.
- (6) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder gestört werden.
- (7) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 13 Fütterungsverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, verwilderte Katzen, Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische zu füttern oder Futter auszustreuen, das üblicherweise von diesen Tieren aufgenommen wird.

§ 14 Fahnen und Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen und ähnliches dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, oder Straßenbeleuchtungen nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder Beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögel und ähnlichem in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 15 Genehmigung von Ausnahmen

- (1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung erteilen.
- (2) Diese Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen – soweit diese nicht von der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung umfasst sind – verunreinigt, Müllgefäße durchsucht oder zum Abholen bestimmten Sperrmüll und/ oder Sammelgut verstreut;
2. entgegen § 3 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 den Wurzelbereich von Bäumen an Straßen befährt;
4. entgegen § 3 Absatz 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft nutzt;
5. entgegen § 3 Absatz 4 ein Kraftfahrzeug einen Weg für Fußgänger und Rollstuhlfahrer, insbesondere Zugänge zu Rettungswegen, versperrend abstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
8. entgegen § 5 Absatz 1 der dort beschriebenen Sicherungspflicht nicht nachkommt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 überhängenden Schnee und oder Eiszapfen nicht entfernt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen nicht freihält;
11. entgegen § 6 Absatz 1 als Aufsichtsperson zulässt, dass Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt werden, oder diese selbst außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Kinderspielgeräte nutzt;
13. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen, auf den allgemein zugänglichen Geländen der Goldborn-Schule oder der Riedschule, sowie auf allen städtischen Friedhöfen, alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert oder anderen zum Konsum überlässt;
14. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen raucht;
15. entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit dem Konsum von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder verweilt;

16. entgegen § 7 Absatz 3 in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol lagert oder verweilt;
17. entgegen § 7 Absatz 4 aufdringlich bettelt;
18. entgegen § 8 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Flörsheim am Main durchführt;
19. entgegen § 9 Absatz 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen grillt und/ oder Lagerfeuer abbrennt;
20. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 offenes Feuer ohne die Beaufsichtigung volljähriger Personen entzündet oder unterhält;
21. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 die Feuerstelle verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht ist;
22. entgegen § 9 Absatz 3 die dort genannten Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers verwendet;
23. entgegen § 10 Absatz 1 eine öffentliche Bedürfnisanstalt zu einem anderen Zweck als der Verrichtung der Notdurft nutzt;
24. entgegen § 10 Absatz 2 seine Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet;
25. entgegen § 11 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
26. entgegen § 11 Absatz 2 die Belehrung unterlässt;
27. entgegen § 11 Absatz 3 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
28. entgegen § 11 Absatz 4 die Auflagen nicht beachtet;
29. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere, mit Ausnahme von Katzen, unkontrolliert herumlaufen lässt;
30. entgegen § 12 Absatz 2 Hunde nicht von den dort aufgezählten Bereichen fern hält;
31. entgegen § 12 Absatz 3 die dort definierte Leinenpflicht missachtet;
32. entgegen § 12 Absatz 4 in den genannten Zeiträumen die dort definierte Leinenpflicht missachtet;
33. entgegen § 12 Absatz 5 in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) Hunde im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, im Abstand von 10 Metern zu Gewässern außerhalb des bebauten Gebietes, sowie in den entsprechend beschilderten Bereichen, frei umherlaufen lässt;
34. entgegen § 12 Absatz 6 Tiere in öffentlichen Anlagen fängt, jagt oder in sonstiger Weise stört;

35. entgegen § 13 verwilderte Katzen, Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische füttert oder Futter verstreut, das üblicherweise diesen Tieren aufgenommen wird;
 36. entgegen § 14 Absatz 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. so anbringt, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, oder Straßenbeleuchtungen in Berührung kommen und Personen oder Sachen dadurch gefährden oder Beschädigen können;
 37. entgegen § 14 Absatz 2 eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen oder Spruchbändern ohne Erlaubnis überspannt;
 38. entgegen § 14 Absatz 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis höchstens 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden (Anlage 1). Hierbei soll ein geringfügiger Verstoß lediglich mit einer Ermahnung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Flörsheim am Main als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 17 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens dreißig Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Flörsheim am Main über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen in Flörsheim am Main vom 20. November 2009 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 22. März 2022

gez.
Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gefahrenabwehrverordnung

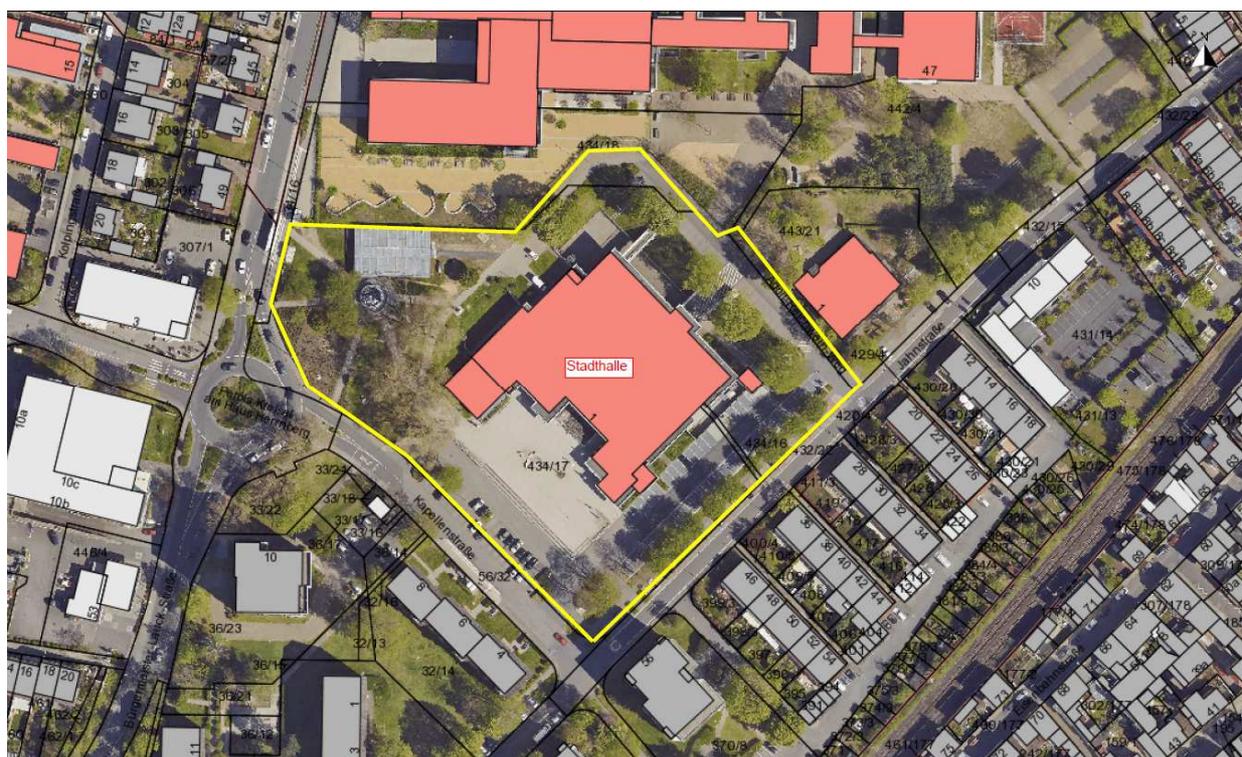
42 Bußgelder nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Flörsheim am Main		
Lfd. Nr.	Tatbestand	Bußgeld in Höhe von (€)
1	Sie haben entgegen § 2 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen – soweit diese nicht von der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung umfasst sind – verunreinigt, Müllgefäße durchsucht oder zum Abholen bestimmten Sperrmüll und/ oder Sammelgut verstreut.	50
2	Sie haben entgegen § 3 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit einem Kraftfahrzeug oder anderen Fahrzeug befahren.	75
3	Sie haben entgegen § 3 Absatz 2 den Wurzelbereich von Bäumen an Straßen befahren.	100
4	Sie haben entgegen § 3 Absatz 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft genutzt.	75
5	Sie haben entgegen § 3 Absatz 4 ein Kraftfahrzeug einen Weg für Fußgänger und Rollstuhlfahrer, insbesondere Zugänge zu Rettungswegen, versperrend abgestellt.	75
6	Sie haben entgegen § 4 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betreten.	20
6a	Sie haben entgegen § 4 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt.	80
7	Sie haben entgegen § 4 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betreten.	20
7a	Sie haben entgegen § 4 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt.	80
8	Sie sind entgegen § 5 Absatz 1 der dort beschriebenen Sicherungspflicht nicht nachgekommen.	20
9	Sie haben entgegen § 5 Absatz 2 überhängenden Schnee und oder Eiszapfen nicht entfernt.	50
10	Sie haben entgegen § 5 Absatz 3 das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen nicht freigehalten.	30
11	Sie haben entgegen § 6 Absatz 1 als Aufsichtsperson zugelassen, dass Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze außerhalb der	25

	angegebenen Zeiten genutzt werden, oder diese selbst außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt.	
12	Sie haben entgegen § 6 Absatz 2 Kinderspielgeräte genutzt.	25
13	Sie haben entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen, auf den allgemein zugänglichen Geländen der Goldborn-Schule oder der Riedschule, oder auf einem städtischen Friedhof, alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert oder anderen zum Konsum überlassen.	50
14	Sie haben entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen geraucht.	100
15	Sie haben entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit dem Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gelagert oder verweilt.	100
16	Sie haben entgegen § 7 Absatz 3 in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol gelagert oder verweilt.	50
17	Sie haben entgegen § 7 Absatz 4 aufdringlich gebettelt.	100
18	Sie haben entgegen § 8 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Flörsheim am Main durchgeführt.	500
19	Sie haben entgegen § 9 Absatz 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen gegrillt und/ oder Lagerfeuer abgebrannt.	150
20	Sie haben entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 offenes Feuer ohne die Beaufsichtigung volljähriger Personen entzündet oder unterhalten.	100
21	Sie haben entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 die Feuerstelle verlassen, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht war.	500
22	Sie haben entgegen § 9 Absatz 3 die dort genannten Stoffe verbrannt oder zum Entzünden des Feuers verwendet.	500
23	Sie haben entgegen § 10 Absatz 1 eine öffentliche Bedürfnisanstalt zu einem anderen Zweck als der Verrichtung der Notdurft genutzt.	100
24	Sie haben entgegen § 10 Absatz 2 eine Notdurft außerhalb einer Bedürfnisanstalt verrichtet.	50
25	Sie haben entgegen § 11 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art angebracht oder anbringen lassen.	200
26	Sie haben entgegen § 11 Absatz 2 die Belehrung unterlassen.	200
27	Sie haben entgegen § 11 Absatz 3 die unverzügliche Beseitigung unterlassen.	250

28	Sie haben entgegen § 11 Absatz 4 die Auflagen nicht beachtet.	100
29	Sie haben entgegen § 12 Absatz 1 Tiere, mit Ausnahme von Katzen, unkontrolliert herumlaufen gelassen.	100
30	Sie haben entgegen § 12 Absatz 2 Hunde nicht von den dort aufgezählten Bereichen ferngehalten.	50
31	Sie haben entgegen § 12 Absatz 3 die dort definierte Leinenpflicht missachtet.	25
32	Sie haben entgegen § 12 Absatz 4 in den genannten Zeiträumen die dort definierte Leinenpflicht missachtet.	25
33	Sie haben entgegen § 12 Absatz 5 in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) Hunde im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, im Abstand von 10 Metern zu Gewässern außerhalb des bebauten Gebietes, sowie in den entsprechend beschilderten Bereichen, frei umherlaufen gelassen.	100
34	Sie haben entgegen § 12 Absatz 6 Tiere gefangen, gejagt oder in sonstiger Weise gestört.	50
35	Sie haben entgegen § 13 verwilderte Katzen, Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische gefüttert oder Futter verstreut, das üblicherweise von diesen Tieren aufgenommen wird.	25
36	Sie haben entgegen § 14 Absatz 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. so angebracht, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, oder Straßenbeleuchtungen in Berührung kommen und Personen oder Sachen dadurch gefährden oder Beschädigen können.	250
37	Sie haben entgegen § 14 Absatz 2 eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen oder Spruchbändern ohne Erlaubnis überspannt.	150
38	Sie haben entgegen § 14 Absatz 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen gelassen.	200

Anlage 2 zur Gefahrenabwehrverordnung

Gelände Stadthalle		
Stadtteil	Standort	Flur – Flurstücke
Flörsheim am Main	Stadthalle	Flörsheim am Main Flur 3 Flurstück 434/17



Gelände Goldbornhalle		
Stadtteil	Standort	Flur – Flurstücke
Wicker	Goldbornhalle	Flörsheim am Main Flur 27 Flurstück 150/4, 164



Gelände Weilbachhalle		
Stadtteil	Standort	Flur – Flurstücke
Weilbach	Weilbachhalle	Flörsheim am Main Flur 42 Flurstück 25/1



Anlage 3 zur Gefahrenabwehrverordnung

Stadtgärten / Grünflächen innerorts		
Stadtteil	Standort	Flur – Flurstücke
Flörsheim am Main	Stadtgarten Dr.-Georg-von-Opel-Anlage Stadtgarten	Flörsheim am Main Flur 22 Flurstück 329/114, 113/1, 13/2, 111/2, 39/2
Flörsheim am Main	Christian-Georg-Schütz-Park Parkanlage	Flörsheim am Main Flur 9 Flurstück 829 und 760
Flörsheim am Main	Gustav-Stresemann-Anlage Parkanlage	Flörsheim am Main Flur 2 Flurstück 227/1 u. 236/1

Anlage 4 zur Gefahrenabwehrverordnung

Friedhöfe		
Stadtteil	Standort	Flur - Flurstücke
Flörsheim am Main	Alter Friedhof Jahnstraße	Flörsheim am Main Flur 4 Flurstück 72/5
Flörsheim am Main	Neuer Friedhof Philipp-Schneider-Straße	Flörsheim am Main Flur 17 Flurstück 246/1, 246/4 u.a.
Flörsheim am Main	Jüdischer Friedhof Am Judenkirchhof	Flörsheim am Main Flur 36 Flurstück 217/120
Weilbach	Alter Friedhof Raunheimer Straße (Kriegsgräber)	Weilbach Flur 17 Flurstück 125
Weilbach	Neuer Friedhof Keltenstraße	Weilbach Flur 35 Flurstück 44 u.a.
Wicker	Friedhof an der Friedensstraße	Wicker Flur 27 Flurstück 289

Anlage 5 zur Gefahrenabwehrverordnung

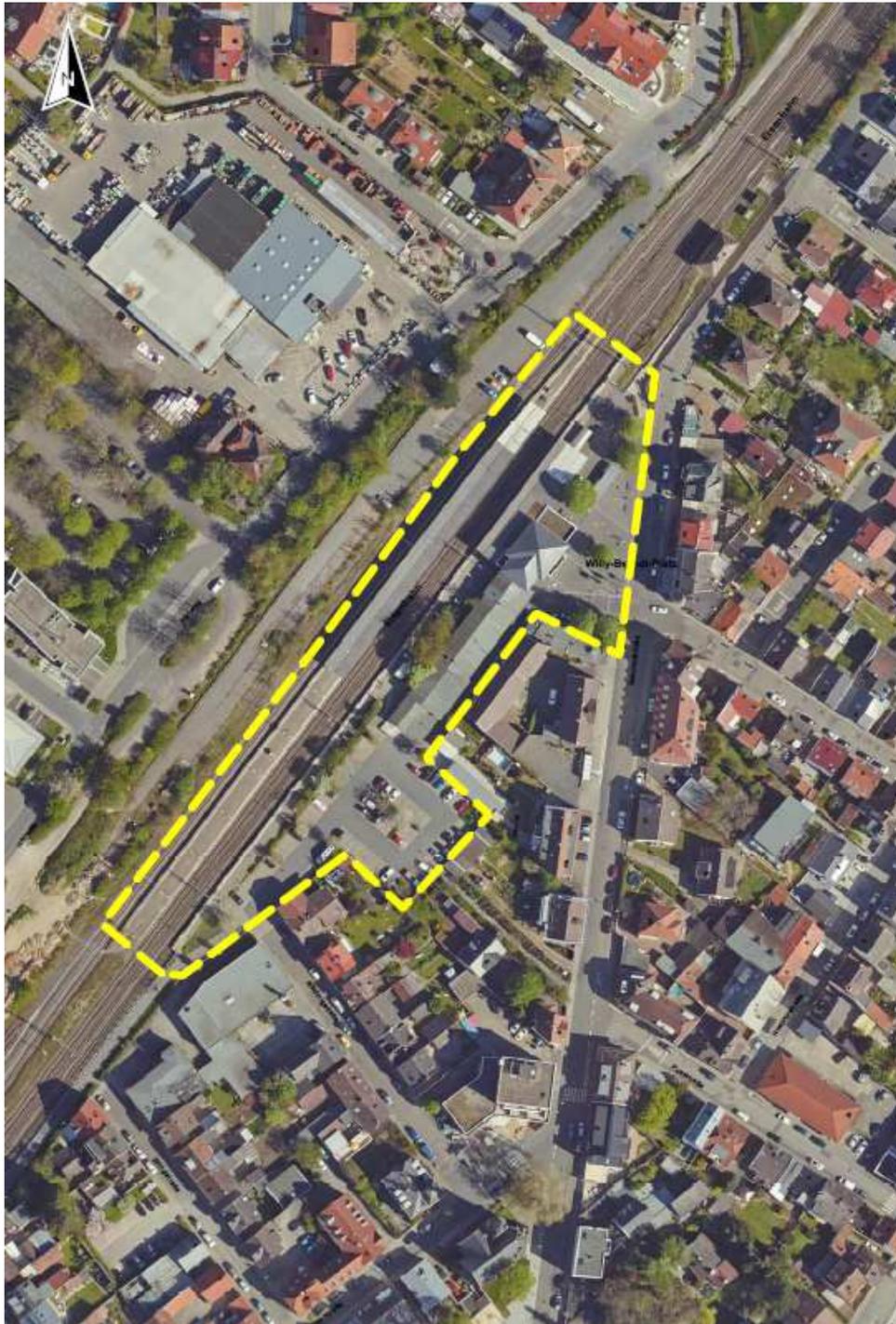
Öffentliche Spielplätze		
Stadtteil	Standort	Flur – Flurstücke
Flörsheim am Main	Am Untertor	Flörsheim am Main Flur 3 Flurstück 36/12
Flörsheim am Main	Eichendorffstraße	Flörsheim am Main Flur 21 Flurstück 722
Flörsheim am Main	Gänskipfel	Flörsheim am Main Flur 26 Flurstück 154/19
Flörsheim am Main	Gustav-Stresemann-Anlage	Flörsheim am Main Flur 2 Flurstück 227/1
Flörsheim am Main	Heinrich-Brüning-Straße	Flörsheim am Main Flur 2 Flurstück 483
Flörsheim am Main	Kettelerstraße	Flörsheim am Main Flur 3 Flurstück 509
Flörsheim am Main	Lahnstraße	Flörsheim am Main Flur 10 Flurstück 598
Flörsheim am Main	Maximilian-Kolbe-Weg	Flörsheim am Main Flur 3 Flurstück 431/1
Flörsheim am Main	Riedstraße	Flörsheim am Main Flur 21 Flurstück 3/1, 5/1 u. 6/1
Flörsheim am Main	Rudolf-Diesel-Straße	Flörsheim am Main Flur 8 Flurstück 315, 318
Flörsheim am Main	Wilhelm-Dienst-Straße	Flörsheim am Main Flur 38 Flurstück 42/32, 42/31, 42/30, 42/29
Keramag/Falkenberg	Schlesierstraße	Flörsheim am Main Flur 33 Flurstück 252/64
Keramag/Falkenberg	Spielplatz Wickerbach Abenteuerspielplatz	Flörsheim am Main Flur 33 Flurstücke 1/2, 2/1, 2/4, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 4/2; 6/3
Keramag/Falkenberg	Neuer Jugendtreff Keramag/Falkenberg	Flörsheim am Main Flur 33 Flurstück 190/38
Wicker	Altmünsterstraße	Wicker Flur 32 Flurstück 539/11
Wicker	Bergstraße	Wicker Flur 32 Flurstück 404/1
Wicker	Fuchstanzstraße	Wicker Flur 27 Flurstück 269/3
Weilbach	Aleestraße/Schwefelquelle	Weilbach Flur 13 Flurstück 67/12
Weilbach	Am Alten Bach	Weilbach Flur 51 Flurstück 147
Weilbach	Berliner Straße	Weilbach Flur 43 Flurstück 63/4
Weilbach	Wiesenring	Weilbach Flur 42 Flurstück 119/29

Weilbach	Unterstand Weilbachhalle	Weilbach Flur 42 Flurstück 25/1
----------	--------------------------	------------------------------------

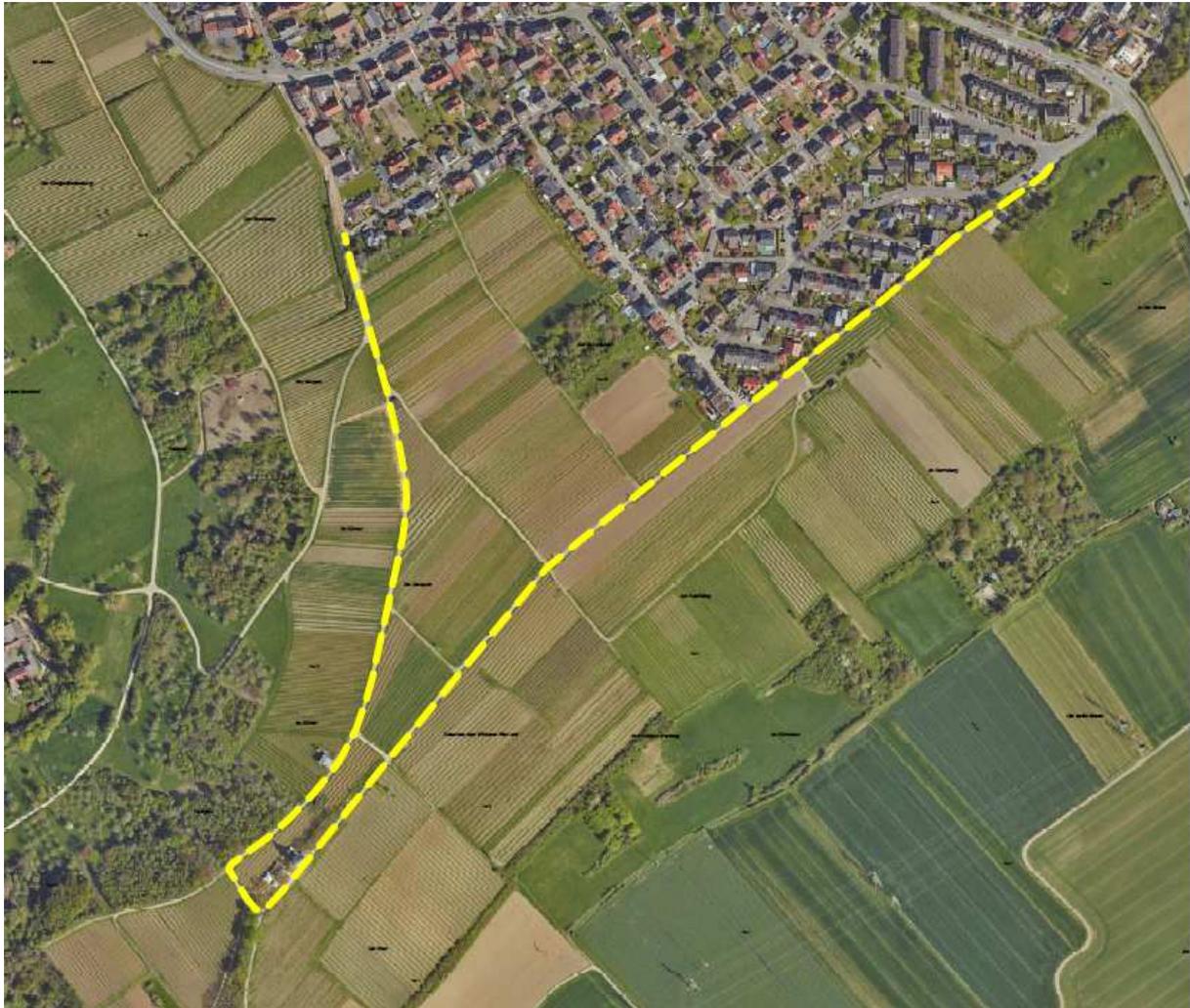
Bolz- und Spielflächen		
Stadtteil	Standort	Flur – Flurstücke
Flörsheim am Main	Bolzplatz hinter Bootshaus	Flörsheim am Main Flur 22 Flurstück 110/2
Flörsheim am Main	Bolzplatz (alter Reitplatz)	Flörsheim am Main Flur 27 Flurstück 166/35
Flörsheim am Main	Bolzplatz Mainwiese	Flörsheim am Main Flur 31 Flurstück 279/7
Flörsheim am Main	Werner-von-Siemens-Straße (Streetballanlage)	Flörsheim am Main Flur 8 Flurstück 237/1
Flörsheim am Main	Beachvolleyplatz (alter Bolzplatz)	Flörsheim am Main Flur 27 Flurstück 166/35
Flörsheim am Main	Naturnaher Spielbereich	Flörsheim am Main Flur 8 Flurstück 217/1
Keramag/Falkenberg	Abenteuerspielplatz	Flörsheim am Main Flur 33 Flurstücke 1/2, 2/1, 2/4, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 4/2; 6/3
Wicker	Quellenstraße	Wicker Flur 32 Flurstück 483/2
Weilbach	Skateranlage Weilbachhalle	Weilbach Flur 42 Flurstück 25/1

Anlage 6 zur Gefahrenabwehrverordnung

Bahnhofsgelände		
Stadtteil	Standort	Flur – Flurstücke
Flörsheim am Main	Bahnhof	Flörsheim am Main Flur 10 Flurstück 93/7, 97/1, 97/2, 103/2, 103/3, 128/12, 191/9, 192/2, 192/3



Anlage 7 zur Gefahrenabwehrverordnung



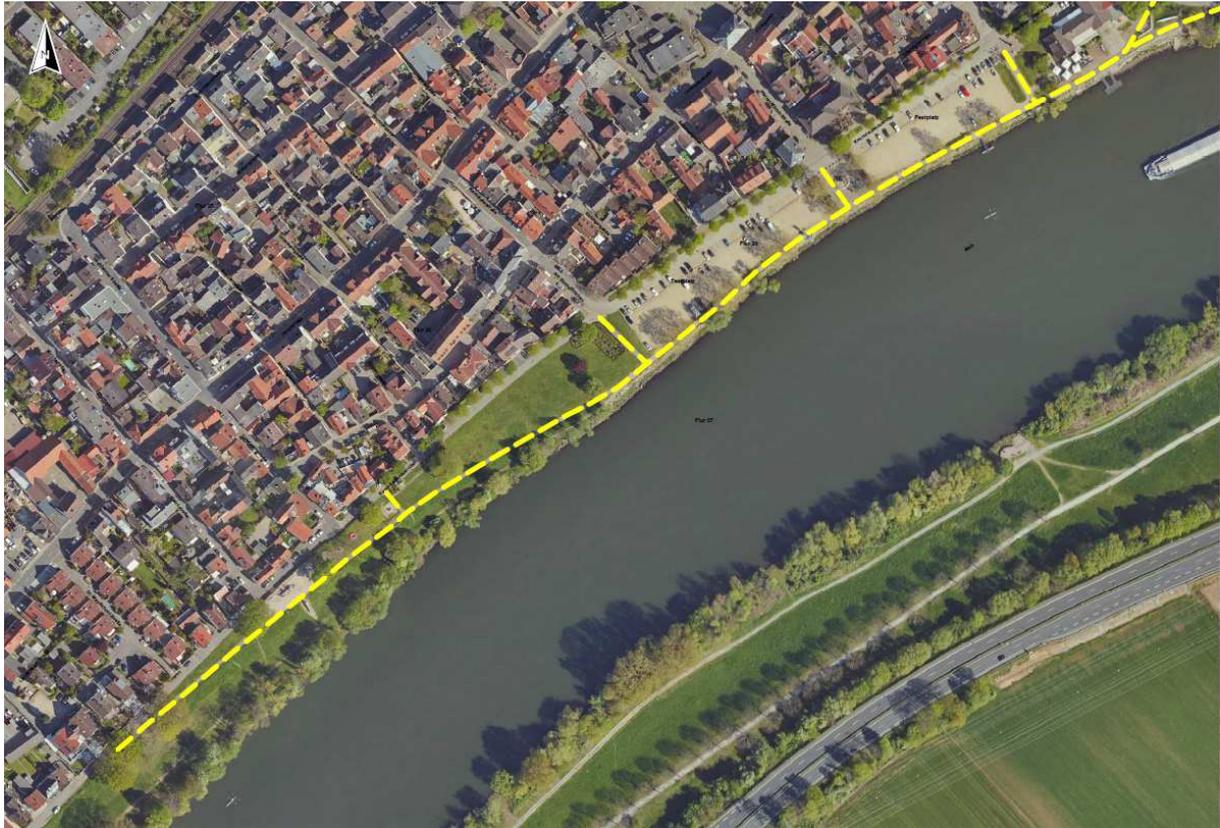
Ab der Kreuzung Weingartenstraße /Am Steinweg über den Steinweg bis zur Flörsheimer Warte und ab Anfang Landwehrweg bis zur Flörsheimer Warte, sowie jeweils in der Gegenrichtung.



Ab dem Feldeingang an der Kreuzung Werner-von-Siemens-Straße /Rheinallee bis zum Feldeingang in der Kurve der Werner-von-Siemens-Straße, sowie in der Gegenrichtung.



Ab dem Bootshaus bis zum Artelgraben, sowie in der Gegenrichtung.



Ab dem Bootshaus am Main entlang (inklusive aller Verbindungswege) bis zur Kreuzung des Fußweges mit dem Konrad-Adenauer-Ufer hinter dem Spielplatz am Gänskippel, sowie in der Gegenrichtung.